

Hausordnung

Pension am Park

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart oder gestattet wurde. Diese Hausordnung gilt für Pension am Park. Dies umfasst folgende Flächen und Räumlichkeiten:

- *Rezeption
- *Frühstücksraum
- *Restauranträume (Kaminzimmer)
- *Lagerräume
- *Büroräume
- *Toilettenräume
- *Küchenräume
- *Pensionszimmer
- *Treppenhaus
- *Kellerräume

2. Hausrecht und Betreten der Veranstaltungshalle

- 2.1 Das Gebäude mit Freisitz ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz.
- 2.2 Besucher dürfen sich im Gebäude und im Freisitz nur während der Öffnungszeiten aufhalten und haben das Gebäude sowie den Freisitz am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2.3 Bei geschlossener Veranstaltung haben nur Besucher Zugang welche zur Veranstaltung gehören.
- 2.4 Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Gebäudes oder von bestimmten Bereichen des Gebäudes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.5 Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Gebäudes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen des Gebäudes verweisen.
- 2.6 Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und aus dem Gebäude und Freisitz verweisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf.
- 2.7 Die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz kann Personen, Taschen und Behältnisse nach verbotenen Sachen durchsuchen und das Mitführen verbotener Sachen untersagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Gebäudes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Gebäudes ist untersagt.
- 3.2 Jedermann hat sich in dem Gebäude so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

4. Verbote

- 4.1 In dem Gebäude sind folgende Handlungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, untersagt:
 - *Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten). Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet,
 - *Konsum von Drogen, unangemessener übermäßiger Konsum von Alkohol,
 - *das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht,
 - *das Übernachten in der Rezeption, im Frühstücksraum, in den Restauranträume (Kaminzimmer), Lagerräume, Büroräume, Toilettenräume, Küchenräume, Treppenhaus, Kellerräume
 - ,
 - *das Betteln,
 - *jegliche gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Veranstaltungszwecks oder vertraglicher Vereinbarungen,
 - *das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung
 - *die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung
 - * das entwenden bzw. Stehlen von Mobiliar, Dekoration, Lampen, Tischwäsche und Kleinmaterial
- 4.2 Das Befahren des Gebäudes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen, Segways und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Lebenshilfe

e.V. RV Oschatz untersagt. Dies gilt nicht, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, ohne Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
Im Übrigen kommen die Regelungen unter 3.2 entsprechend zur Anwendung.

- 4.3 Im Gebäude ist das Mitführen von Tieren unter folgenden Richtlinien erlaubt:
- * das Tier muss vom Halter gesichert werden (Leine, Transportkiste)
 - * Verunreinigungen die durch das Tier verursacht werden sind sofort durch den Halter zu beseitigen
 - * die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft
 - * das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt
- 4.4 Im Gebäude ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz untersagt:
- * Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
 - * gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
 - * Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
 - * Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
 - * Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
 - * Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial
- 4.5 Personal der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz sind von den Verboten gemäß Ziffer 4.2 ausgenommen.

5. Recht am eigenen Bild

Jeder Besucher oder sonstige Person willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medienformate in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Bild- / Tonaufzeichnungen zu Werbe- oder Dokumentationszwecken ein, die von der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, einem Gastveranstalter oder einem Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt:

Im Grundsatz ist die Haftung der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- 6.1 im Falle eines grob fahrlässigen Handelns der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 6.2 im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und
- 6.3 im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

7. Stornierungsgebühren

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes/der Gäste kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr vom Gast bzw. vom Besteller durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

Bei Stornierungen seitens des Gastes bzw. des Bestellers im Zeitraum von 3 Monaten vor dem vereinbarten Ankunftsstag und dem Ankunftsstag selbst ist dieser zur Bezahlung der folgende Stornogebühren verpflichtet:

- 7.1 Stornierungen mehr als 3 Monate vor Urlaubsantritt - keine Stornokosten.
- 7.2 1 Monat bis 1 Woche vor Urlaubsantritt 20% des Buchungswertes
- 7.3 In der letzten Woche vor Urlaubsantritt oder bei vorzeitigem Abreise 40% des Buchungswertes
- 7.4 Wir haften nicht für Krankheit, Unfall, Wetter und Sonstiges
- 7.5 Die Stornierung muss durch einseitige schriftliche Erklärung erfolgen und spätestens innerhalb der obgenannten Zeiträume vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes/der Gäste in den Händen des Beherbergers sein.
- 7.6 Bei Nichtübernahme der gebuchten Zimmer für den vereinbarten Zeitraum ohne erfolgte Stornierung ist der Gast bzw. der Besteller zur Entrichtung von 50% des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet.
- 7.7 Als vereinbarter Preis gilt jener, für Unterkunft, Verpflegung und etwaige andere Dienstleistungen.
- 7.8 Werden nicht alle gebuchten Betten belegt bzw. storniert bezieht sich der Prozentsatz nur auf den vereinbarten Preis für die nicht belegten bzw. stornierten Betten.
- 7.9 Als vereinbarter Preis gilt jener, für Unterkunft, Verpflegung und

- etwaige andere Dienstleistungen.
- 7.10 Werden nicht alle gebuchten Betten belegt bzw. storniert bezieht sich der Prozentsatz nur auf den vereinbarten Preis für die nicht belegten bzw. stornierten Betten.

8. Frühstückzeiten

- 8.1. Übernachtungsgäste können bei uns von Mo-Fr. ab 7.30 Uhr - 10.00 Uhr und an den Wochenenden & Feiertagen von 08.00 Uhr-10.00 Uhr nach Herzenslust an unserem reichhaltigen Frühstücksbuffet schlemmen, ob süß oder herzhaft, es ist für jeden etwas dabei.

Unsere regionalen Gäste, sowie auch Busse oder Gruppen sind selbstverständlich jederzeit willkommen. Wir bitten sie, vorab einen Tisch zu reservieren.

- 8.2. Gern bieten wir Ihnen vor den Frühstückszeiten ein Lunchpaket an oder einen Preisaufschlag von 100 %.

9. Anreise / Abreise

- 9.1 Die Anreise ist ab 13.00 Uhr möglich.
- 9.2 Am Abreisetag müssen Sie die Zimmer bis 10.00 Uhr geräumt sein.

10. Abschließende Regelung

Im Einzelfall und nur nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung mit der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz können Regelungen und Bestimmungen dieser Hausordnung geändert werden.